

Gesetz: BEG §§ 6, 99 und 171; BWGöD § 8

Rechtssatz:

1. Bei Entschädigungsansprüchen, die Angehörige des öffentlichen Dienstes auf Grund der Vorschriften des BEG für die Zeit vor dem 1. April 1950 geltend machen, ist § 8 BWGöD nicht anzuwenden.
2. § 6 Abs. 1 BEG ist auf einen Verfolgten nicht anzuwenden, der ausschließlich wegen eines auf ihn von dem nationalsozialistischen Gewalthaber ausgeübten Drucks Mitglied der NSDAP geworden ist; der Druck muß jedoch sehr erheblich gewesen sein.

Aktenzeichen: IV ZR 161/57

Urteil des BGH vom 11. Okt. 1957

OLG Celle

Verkündet
am 11. Okt. 1957
Hann., Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Polizeibeamten a.D. Johann S [REDACTED] in
H [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 11. Oktober 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts
in Celle vom 25. Januar 1957 wird zurückgewiesen.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der
Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren ge-
bühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1897 geborene Kläger war lebenslänglich angestellter Polizeibeamter. Er war seit dem Jahre 1926 Mitglied der SPD und gehörte auch dem Reichsbanner und der Eisernen Front an. Am 16. Februar 1934 wurde er, der damals Hauptwachtmeister in Berlin war, auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unter Zubilligung von 75 % des erdienten Ruhegehalts aus dem Dienst entlassen. Im Jahre 1937 zog der Kläger nach Ahlbeck. Hier übernahm er eine Tätigkeit als Hilfsbriefträger. Im Jahre 1939 wurde er Hilfsschreiber bei der dortigen Gemeinde. Auf Grund eines von ihm auf Veranlassung des Bürgermeisters und stellvertretenden Ortsgruppenleiters im Herbst 1937 gestellten Antrags wurde er Mitglied der NSDAP. Er wurde am 1. Dezember 1939 einer Stadtverwaltung im Warthegau als Angestellter mit einem Gehalt nach Tarif TO A VII und vom 1. April 1941 ab nach TO A VI b zugewiesen. In den Jahren 1943 und 1944 hat er, wie er angibt, nach anfänglicher Weigerung etwa ein Jahr lang den Ortsgruppenkassenleiter vertreten.

Der Kläger hat zunächst von der Stadt Berlin seine Wiederanstellung und zwar als Polizeiobermeister und für die Zeit vom 1. April 1950 ab eine Entschädigung in Höhe eines diesem Rang entsprechenden Ruhegehalts verlangt. Diese Ansprüche sind durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts vom 10. Juli 1954 abgewiesen worden, weil der Kläger durch seine Tätigkeit als Vertreter des Ortsgruppenkassenleiters mehr als nominelles Mitglied der NSDAP gewesen sei.

In dem hier vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger den Betrag von 7.708,-- DM als Ersatz des Schadens, der ihm durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst in der Zeit vor dem 1. April 1950 entstanden sei. Während die Entschädigungsbehörde eine Entschädigung



hierfür abgelehnt hat, ist sein Anspruch vom Landgericht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Entlassung des Klägers aus dem Polizeidienst auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme angesehen. Das ist rechtlich bedenkenfrei (vgl. die Entscheidung des Senats in RZW 56, 360²⁴). Es hat jedoch die vom Kläger geforderte Entschädigung auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 BEG versagt, weil der Kläger Mitglied der NSDAP gewesen sei, nicht unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus bekämpft habe, auch nicht deshalb verfolgt worden sei. Eine Feststellung darüber, ob die Mitgliedschaft bei der NSDAP, wie das Kammergericht in dem Vorprozeß angenommen hatte, eine mehr als nominelle gewesen ist, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es hat dies vielmehr dahinstehen lassen. Die Tatsache, daß der Kläger nur auf Drängen seines Vorgesetzten und gegen seine innere Überzeugung aus Sorge um seine wirtschaftliche Existenz Mitglied der NSDAP geworden sei, hat es für unerheblich gehalten. Es ist der Rechtsauffassung, § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGöD, wonach bei lediglich nomineller Mitgliedschaft Wiedergutmachung gewährt werden könne, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, könne nur für Ansprüche nach dem BWGöD, also nur für Entschädigungsansprüche aus der Zeit nach dem 1. April 1950 zur Anwendung kommen.

Der Rechtsansicht des Berufungsgerichts ist grundsätzlich zuzustimmen. Sie ergibt sich zwar nicht zwingend aus der Erwägung, daß in § 6 BEG eine dem § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen worden ist, ebenso wie auch umgekehrt entgegen der Auffassung der Revision die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD nicht aus der Bestimmung des Art. III Nr. 9 Abs. 2 ÄndG hergeleitet werden kann. Durch § 8 Abs. 2 Satz 2 BWGÖD wird jedoch, wie sich aus dem Gebrauch des Wortes "kann" ergibt, lediglich der für die Wiedergutmachung zuständigen Stelle das Ermessen eingeräumt, im Einzelfall ausnahmsweise Wiedergutmachung zu gewähren. Das, was mit dieser Bestimmung bezweckt ist, ist somit grundsätzlich nichts anderes, als was § 171 BEG, der auch in Fällen des § 6 BEG anzuwenden ist (vgl. hierzu Blessin-Wilden S. 240 Anm. 5 zu § 6 BEG), für Personen bestimmt, deren Schädigung auf einen Verfolgungsgrund des § 1 BEG zurückzuführen ist, die einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entschädigung jedoch nicht haben und bei denen die Versagung einer Entschädigung eine besondere Härte sein würde. Infolgedessen bedarf es für Ansprüche, die auf Grund des BEG geltend gemacht werden, = nicht einer Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD. Im übrigen ist diese Vorschrift ebenso wie die des § 171 BEG eine reine Ermessensbestimmung. Infolgedessen wäre entsprechend dem § 211 BEG nur zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer den Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Voraussetzung hierfür wäre aber, daß der Kläger Leistungen der im § 171 Abs. 1 Satz 2 BEG genannten Art erbeten hätte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Ist somit das Versagen einer Entschädigung grundsätzlich berechtigt, so kann es sich nur fragen, ob auf

einen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Geschädigten die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG auch dann anzuwenden ist, wenn er lediglich unter Zwang Mitglied der NSDAP geworden ist. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 20. April 1955 - abgedruckt in RzW 55, 249³⁷ - ausgesprochen hat, kann ein Vorschubleisten zu verneinen sein, wenn dies durch eine einer Gewaltherrschaft ausgesetzten Person ausschließlich wegen des auf sie ausgeübten Druckes geschieht. Dasselbe könnte auch für eine Mitgliedschaft gelten, die ausschließlich wegen eines ausgeübten Druckes des nationalsozialistischen Gewalthabers erworben wird. Denn das BEG setzt in seinem § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Mitgliedschaft dem Vorschubleisten gleich (vgl. auch die Bundestagsdrucksache Nr. 1949 S 93 zu § 4 sowie Blessin-Wilden 1. Aufl. S 99 Anm. 54 zu § 1 BErgG). Unter einem solchen Druck können jedoch nicht alle Umstände verstanden werden, die es einem Geschädigten zweckvoll erscheinen ließen, der NSDAP beizutreten, insbesondere Erwägungen rein finanzieller Art. Erforderlich ist vielmehr grundsätzlich sehr erheblicher Druck, bei dem z.B. Freiheit, Leib oder Leben als gefährdet erscheinen mußte oder eine Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz drohte.

Ein solcher Druck läßt sich aber nach dem sich aus dem Berufungsurteil ergebenden Vortrag des Klägers in der Berufungsinstanz - der hiervon abweichende Vortrag im Revisionsrechtszug kann gemäß § 561 ZPO nicht berücksichtigt werden - nicht bejahen. Denn hiernach ist der Beitritt "nur aus Sorge um seine wirtschaftliche Existenz" erfolgt. Wenn aber der Kläger eine Mitgliedschaft in der NSDAP abgelehnt hätte und deshalb aus seinem Angestelltenverhältnis entlassen worden wäre, so würden ihm zumindest seine alten Bezüge in Höhe von 3/4 des erdienten Ruhegehalts als Polizeibeamter geblieben sein.

113

Schließlich geht auch die Berufung des Klägers auf § 31 a EWGÖD fehl, da es sich bei dem hier vorliegenden Rechtsstreit nur um Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. April 1950 handelt, das Gesetz zu Art. 131 GG für diese Zeit aber keine Ansprüche gibt.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden